STADT STECKBORN

Beitrags- und Gebührenordnung für Wasser, Abwasser, Elektrizität und Verkehrsanlagen

«BGO»

gültig ab (Datum)

Dokumenteninformationen

Beitrags- und Gebührenordnung für Wasser, Abwasser, Elektrizität und Verkehrsanlagen der Stadt Steckborn (BGO)

1. Revision

Änderung des Berechnungsmodells und zugleich Anpassung der Gebühren

- An der Gemeindeversammlung vom (Datum) genehmigt.
- Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit Beschluss-Nr. xxx vom (Datum)
- Vom Stadtrat an der Sitzung vom (Datum) mit Beschluss Nr. (Registratur) genehmigt und in Kraft gesetzt per (Datum)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines ... 3

Art. 1 Grundsatz ... 3
Art. 2 Zuständigkeiten ... 3
Art. 3 Mehrwertsteuer und Gebührenanpassung, Index-Änderung ... 3
Art. 4 Begriff «Beiträge und Gebühren» ... 4
Art. 5 Begriff «Erschliessungsanlagen und Erschliessungswerke» ... 4
Art. 6 Begriff «Anlagekosten» ... 4
Art. 7 Sicherstellung von Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren ... 4
Art. 8 Härtefälle ... 5

II. Erschliessungsbeiträge ... 5

Art. 9 Grundsatz der Beitragspflicht ... 5
Art. 10 Bemessungsgrundsätze ... 5
Art. 11 Anteil Grundeigentümer oder Grundeigentümerin ... 5
Art. 12 Massgebende Kosten ... 6
Art. 13 Massgebliche Grundstücksfläche ... 6
Art. 14 Erschliessung von mehreren Seiten ... 6
Art. 15 Beitragspflichtige Person, Fälligkeit der Beiträge und Verzugszinsen ... 7
Art. 16 Stundung ... 7
Art. 17 Veranlagungsverfahren und Rechtsmittel ... 7

III. Anschlussgebühren ... 8

Art. 18 Gebührenpflicht ... 8
Art. 19 Fälligkeit ... 8
Art. 20 Bemessungsgrundlage Wasser ... 8
Art. 21 Bemessungsgrundlage Elektrizität ... 9
Art. 22 Bemessungsgrundlage Abwasser ... 10

IV. Wiederkehrende Gebühren ... 10

Art. 23 Gegenstand ... 10
Art. 24 Gebührenpflicht ... 11
Art. 25 Bemessungsgrundlage Wasser ... 11
Art. 26 Bemessungsgrundlage Elektrizität ... 12
Art. 27 Bemessungsgrundlage Abwasser ... 12
Art. 28 Kostentransparenz ... 13
Art. 29 Einsichtsrecht ... 13
Art. 30 Rechnungsstellung, Fälligkeit und Inkasso für Wasser und Abwasser ... 13

V. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen ... 14

Art. 31 Rechtsmittel ... 14
Art. 32 Inkrafttreten ... 14
Art. 33 Aufhebung bisheriges Recht ... 14

Gestützt auf die §§ 38 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 21. Dezember 2011, die §§ 10 ff. des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz (EG GSchG) sowie die §§ 10 und 11 der Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 16. September 1997 (RRV EG GSchG) sowie Art. 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeindelegislative der Stadt Steckborn die nachfolgende Beitrags- und Gebührenordnung:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

[1] Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.

[2] Die Gesamtheit aller Beiträge und Gebühren dürfen, die der Gemeinde bzw. den beauftragten selbständigen Werken verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.

Art. 2 Zuständigkeiten

[1] Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren werden durch die Gemeindelegislative festgesetzt. Die Veranlagung der Abgaben erfolgt durch die Gemeindebehörde.

[2] Öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Unternehmen können vertraglich ermächtigt werden, das Inkasso für die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren durchzuführen.

[3] Die Gemeinde erhebt die wiederkehrenden Gebühren. Sie werden vom Stadtrat nach Massgabe des Kostendeckungsprinzips festgelegt.

Art. 3 Mehrwertsteuer und Gebührenanpassung, Index-Änderung

[1] Die festgelegten Abgabetarife verstehen sich ohne eidgenössische Mehrwertsteuer (MWST). Die von der Gemeinde zu erbringende Mehrwertsteuer wird von den Abgabepflichtigen zusätzlich geschuldet. Sie werden separat ausgewiesen und mit der Abgabeverfügung in Rechnung gestellt.

[2] Gebührenanpassungen sind vor dem Beschluss der zuständigen Behörde dem eidgenössischen Preisüberwacher vorzulegen.

[3] Bei einer Änderung des Schweizerischen Baukostenindex für die Grossregion Ostschweiz, Bereich Baugewerbe-Total, von über 5 % gegenüber dem geltenden Stand (April 2026: 100.2 Punkte, Basis Oktober 2025 = 100 Punkte), sind die Beitrags- und Gebührensätze bei den Anschlussgebühren durch den Stadtrat anzupassen.

Art. 4 Begriff «Beiträge und Gebühren»

[1] Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektion von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Eigentümer oder Eigentümerinnen zu Beiträgen herangezogen.

[2] Die Stadt erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen, Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen.

[3] Wiederkehrende Gebühren sind die vom Grundeigentümer zu leistenden Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt der Erschliessungsanlagen zu decken haben.

[4] Die Finanzierung des Ausbaus von Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen kann auch durch wiederkehrende Gebühren erfolgen, sofern sie nicht durch einmalige Anschlussgebühren gedeckt werden.

Art. 5 Begriff «Erschliessungsanlagen und Erschliessungswerke»

[1] Erschliessungsanlagen im Sinne des PBG sind Strassen, die öffentliche Beleuchtung, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrischer Energie sowie Kanalisationen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.

[2] Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 6 Begriff «Anlagekosten»

[1] Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung im Sinne von § 27a PBG soweit sie die Erschliessung betreffen, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzentschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.

Art. 7 Sicherstellung von Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren

[1] Zur Sicherstellung von Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren kann die Gemeindebehörde von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.

[2] Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.

Art. 8 Härtefälle

[1] Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft die Gemeindebehörde nach pflichtgemässem Ermessen und nach Rücksprache mit den betroffenen zuständigen Körperschaften abweichende Verfügungen.

II. Erschliessungsbeiträge

Art. 9 Grundsatz der Beitragspflicht

[1] Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Eigentümer nach Massgabe des den Grundstücken erwachsenen Vorteils verlegt.

[2] Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.

[3] Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten in der Regel Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan.

Art. 10 Bemessungsgrundsätze

[1] Die Gemeinde legt die durch die Erschliessungsanlage erschlossenen Grundstücke im Perimeter fest.

[2] Sie verteilt die massgebenden Anlagekosten für die Erschliessungsanlage prozentual nach Massgabe des diesen Grundstücken erwachsenen Vorteils.

[3] Der von den Eigentümern oder Eigentümerinnen der erschlossenen Grundstücke gemeinsam zu tragende Anteil wird auf sie im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche verteilt.

[4] Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

Art. 11 Anteil Grundeigentümer oder Grundeigentümerin

[1] Die Gemeindebehörde legt den Anteil der massgebenden Kosten in Prozenten fest, der nach Abzug des Anteils der Gemeinde für öffentliches Interesse von der Gesamtheit der Grundeigentümer oder Grundeigentümerin der erschlossenen Grundstücke

zu tragen ist. Dabei gelten in der Regel folgende Richtwerte:

1. bis zu 100 % für Erschliessungsstrassen und -wege;
2. bis zu 70 % für Sammelstrassen;
3. bis zu 50 % für Hauptverkehrs- und Kantonsstrassen;
4. bis zu 100 % für alle übrigen Erschliessungsanlagen.

[2] Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendeplätze sowie verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen gelten dieselben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.

[3] Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Abs. 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt die Gemeindebehörde die Zuordnung gemäss den unter Abs. 1 angeführten Kategorien fest.

Art. 12 Massgebende Kosten

[1] Als massgebende Kosten gelten die der Gemeinde nach Abzug von Staatsbeiträgen und zweckgebunden zu verwendenden Einnahmen verbleibenden Anlagekosten.

[2] Bei Kantonsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragender Anteil als massgebende Kosten.

[3] Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon auch einem Grundstück ausserhalb des Erschliessungsperimeters, ist dies bei der Festlegung der zu überwälzenden Anlagekosten zu berücksichtigen.

Art. 13 Massgebliche Grundstücksfläche

[1] Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.

[2] Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Zonenvorschriften (Nutzungsziffern), so sind diese anteilsmässig zu berücksichtigen.

[3] Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt die zweifache Gebäudegrundfläche als massgebliche Fläche.

Art. 14 Erschliessung von mehreren Seiten

[1] Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend

dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen.

[2] Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird grundsätzlich wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.

Art. 15 Beitragspflichtige Person, Fälligkeit der Beiträge und Verzugszinsen

[1] Schuldner oder Schuldnerin der Beiträge ist die Eigentümerschaft des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.

[2] Die Beiträge entstehen mit der Fertigstellung der Erschliessungsanlage und werden mit Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.

[3] Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

[4] Die Verzinsung der Erschliessungsbeiträge richtet sich nach § 40 Abs. 2 und 3 PBG.

Art. 16 Stundung

[1] Für Stundung von Erschliessungsbeiträge gelten die Vorschriften nach § 41 PBG.

Art. 17 Veranlagungsverfahren und Rechtsmittel

[1] Das Verfahren der Veranlagung richtet sich nach den §§ 44 - 48 PBG.

[2] Der Stadtrat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:

1. Die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden,
2. das Verzeichnis der Eigentümerschaft,
3. die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümerschaft,
4. die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge.

[3] Der Kostenverteiler wird der betroffenen Grundeigentümerschaft zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.

[4] Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.

[5] Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler der betroffenen Grundeigentümerschaft zur Kenntnis zu bringen.

[6] Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen bei der Gemeindebehörde zu erheben.

III. Anschlussgebühren

Art. 18 Gebührenpflicht

[1] Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümerschaft geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.

[2] Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder bei Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften, wenn dadurch die Anlage mehr belastet wird. Bei Reduktion der Belastung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.

[3] Bei Zerstörung oder freiwilligem Abbruch von Gebäuden werden die geleisteten Anschlussgebühren für einen Wiederaufbau oder Neubau gutgeschrieben, sofern die Baueingabe für den Wiederaufbau bzw. Neubau innerhalb von 5 Jahren seit Eintritt des Ereignisses erfolgt. In begründeten Fällen kann der Stadtrat diese Frist auf Gesuch hin verlängern.

Art. 19 Fälligkeit

[1] Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitung bzw. mit der Fertigstellung der erweiterten Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen zu begleichen. Ab dem 30. Tag nach Eintritt der Fälligkeit sind Verzugszinsen geschuldet.

Art. 20 Bemessungsgrundlage Wasser

[1] Die Bemessungsgrundlage für einmalige und nachträgliche Anschlussgebühren besteht aus einer Grundgebühr, die für jede angeschlossene Liegenschaft erhoben wird.

[2] Die Höhe der Anschlussgebühr richtet sich einerseits nach der Nennleistung des installierten Wasserzählers (max. Belastung Q4 in m^3/h) sowie einem Zuschlag pro weitere Wohn-, Gewerbe- und Industrieeinheit, die an die Wasserleitung angeschlossen ist. Für unbewohnte Kleinbauten (z. B. Garagen, Schrebergärten etc.) wird eine reduzierte Anschlussgebühr verrechnet, sofern sie einen eigenen Wasseranschluss besitzen.

[3] Die Ansätze der einmaligen Anschlussgebühren sind im Anhang festgelegt.

[4] Wird ein grösserer Wasserzähler benötigt (grösser Qmax) ist eine zusätzliche Anschlussgebühr, bemessen nach der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen Zählergrösse, zu bezahlen. Werden in einer Liegenschaft zusätzliche Wohn-, Gewerbe- oder Industrieeinheiten erstellt, ist ein Zuschlag für die Anzahl zusätzlichen Einheiten zu bezahlen.

[5] Beim Ersatz eines Wasserzählers durch einen kleineren Wasserzähler oder bei der Aufhebung von Wohn-, Gewerbe- oder Industrieeinheiten sowie von Kleinbauten erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren.

[6] Wird ein Wasseranschluss für eine Sprinkleranlage bestellt, ist dafür eine zusätzliche Gebühr zu leisten. Diese bemisst sich nach der Höhe der effektiven Kosten, welche zur Verstärkung der vorgelagerten Infrastruktur infolge dieses Anschlusses notwendig werden.

[7] Bauwasser: Für den Wasserbezug während der Erstellung, Änderung oder Sanierung von Bauten und Anlagen wird eine Bauwassergebühr gemäss Anhang erhoben. Der Stadtrat legt die Höhe fest.

Art. 21 Bemessungsgrundlage Elektrizität

[1] Für jede Wohn-, Gewerbe- und Industrieliegenschaft ohne eigene Trafostation wird für elektrische Energie pro Ampère Anschlusssicherung (mindestens 25 Ampère) eine einmalige oder nachträgliche Anschlussgebühr gemäss festen Ansätzen erhoben.

[2] Die Ansätze der Anschlussgebühren sind im Anhang festgelegt.

[3] Leistungserhöhung: Die bezugsberechtigte Leistung bestehender Anschlüsse ist aufgrund der vorhandenen Hausanschlusssicherung oder dem Netzanschlussvertrag festgelegt. Muss die einem Anschluss zugrunde gelegte Leistung erhöht werden, so werden für diese Leistungserhöhung Anschlussbeiträge fällig. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und der neuen bezugsberechtigten Leistung in Ampère, multipliziert mit dem bei der Erhöhung gültigen Netzkostenbeitrag in CHF pro Ampère.

[4] In bestehenden Liegenschaften werden zusätzliche Wohneinheiten nur dann beitragspflichtig, wenn die Hausanschlusssicherung verstärkt werden muss.

Art. 22 Bemessungsgrundlage Abwasser

[1] Die Bemessung der einmaligen und nachträglichen Anschlussgebühr erfolgt mittels zweier Komponenten.
Die erste Komponente ist eine Anschlussgebühr Schmutzabwasser auf Basis der Nennleistung des installierten Wasserzählers (max. Belastung Q4 in m^3/h) sowie einem Zuschlag für jede weitere Wohn-, Gewerbe- und Industrieeinheit, die an die Kanalisation angeschlossen ist. Für unbewohnte Kleinbauten (z. B. Garagen, Schrebergärten etc.) wird eine reduzierte Anschlussgebühr Schmutzabwasser verrechnet, sofern sie an die Kanalisation angeschlossen sind und einen eigenen Wasseranschluss besitzen.
Die zweite Komponente ist eine Anschlussgebühr Regenabwasser (Flächenbeitrag) auf Basis der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen, entwässerten m^2-Fläche gemäss hydraulischem Nachweis.

[2] Die Ansätze der Anschlussgebühren sind im Anhang festgelegt.

[3] Der Flächenbeitrag entfällt, wenn das Meteorwasser auf der Liegenschaft vollständig zur Versickerung gebracht oder direkt einem Vorfluter zugeleitet wird. Davon ausgenommen sind Versickerungsanlagen mit Überlauf in eine öffentliche Kanalisation.

[4] Wird ein grösserer Wasserzähler benötigt (grösser Q4), ist eine zusätzliche Anschlussgebühr Schmutzabwasser, bemessen nach der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen Zählergrösse, zu bezahlen. Werden in einer Liegenschaft zusätzliche Wohn- oder Gewerbeeinheiten oder zusätzliche Kleinbauten erstellt, ist ein Zuschlag für die Anzahl zusätzlichen Einheiten zu bezahlen. Bei einer Erweiterung der angeschlossenen Gebäudegrundfläche (z.B. durch Anbau oder Abbruch und Neubau) ist eine zusätzliche Anschlussgebühr Regenabwasser, bemessen nach der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen Gebäudegrundfläche, zu bezahlen.

[5] Beim Ersatz eines Wasserzählers durch einen kleineren Wasserzähler oder einer Verkleinerung der angeschlossenen Gebäudegrundfläche oder der Aufhebung von Wohn-, Gewerbe- oder Industrieeinheiten und Kleinbauten erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren.

IV. Wiederkehrende Gebühren

Art. 23 Gegenstand

[1] Wiederkehrende Gebühren sind die zu leistenden Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt von Werken und der zentralen Anlagen zu decken haben. Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festzulegen.

[2] Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengenpreis (Tarif).

Art. 24 Gebührenpflicht

[1] Der Anspruch zur Erhebung solcher Gebühren entsteht mit der tatsächlichen Benützung des Anschlusses.

[2] Schuldner oder Schuldnerin der Benützungsgebühren ist die Liegenschafts- bzw. Baurechtseigentümerschaft, von deren Liegenschaft aus die Werk- und Abwasseranlagen benützt werden.

[3] Ab dem 30. Tag nach Eintritt der Fälligkeit sind Verzugszinsen geschuldet.

Art. 25 Bemessungsgrundlage Wasser

[1] Die wiederkehrenden Gebühren für die Wasserversorgung berechnen sich wie folgt:

a) Die Grundgebühr wird pro angeschlossenem Objekt auf Basis der Nennleistung des installierten Wasserzählers (maximale Belastung Q4 in m³/h) berechnet. Darin inbegriffen ist die 1. Wohn-, Gewerbe- und Industrieeinheit. Zusätzlich werden die folgenden Zuschläge erhoben:
   - für jede weitere Wohneinheit,
   - für weitere gewerblich oder industriell genutzte Einheiten.

   Eine reduzierte Grundgebühr für unbewohnte Kleinbauten, Schrebergärten und Garagen kann durch den Stadtrat auf Basis der Nennleistung des installierten Wasserzählers festgelegt werden.

b) Der Mengenpreis wird nach m³ bezogenem Frischwasser, multipliziert mit dem Tarif gemäss Anhang berechnet.

   Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Verbrauchsgebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Wasserverbrauch mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Wasserbezugs bestimmt.

[2] Bei einem temporären Wasserbezug wird ein pauschaler Anschluss sowie zusätzlich die Mengengebühr nach Bezug verrechnet.

Art. 26 Bemessungsgrundlage Elektrizität

[1] Die wiederkehrenden Gebühren sind in diesem Reglement ausgenommen. Sie werden im Reglement über die allgemeinen Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie, die Netznutzung und den Netzanschluss - kurz «EW-Reglement» - umschrieben.

Art. 27 Bemessungsgrundlage Abwasser

[1] Die wiederkehrenden Gebühren berechnen sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.

a) Die Grundgebühr setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

1. einer Gebühr für Schmutzabwasser, die sich pro angeschlossenem Objekt auf Basis der Nennleistung des installierten Wasserzählers (maximale Belastung Q4 in m³/h) berechnet. Zusätzlich werden die folgenden Zuschläge erhoben:
   - für jede weitere Wohneinheit (die erste Wohnung ist in der Grundgebühr inbegriffen),
   - für weitere gewerblich oder industriell genutzte Einheiten.

2. einer Gebühr für das Regenwasser, die sich aus einem Flächenbeitrag in Abhängigkeit der entwässerten Fläche berechnet.

   Die Gebühr für Regenwasser wird wie folgt erhoben:
   Bis zu einer Gebäudegrundfläche von 500 m^2 wird eine gestaffelte Pauschale erhoben. In den Pauschalen sind auch zusätzliche entwässerte Flächen (z.B. Vorplätze und Zufahrten) bis zu 25 % der Gebäudegrundflächen inkludiert. Übersteigt die Gebäudegrundfläche 500 m^2 oder übersteigen die zusätzlichen entwässerten Flächen 25 % der Gebäudegrundflächen, wird der Beitrag wie folgt berechnet: versiegelte Fläche x 0.85 x Flächenbeitrag. Der Faktor 0.85 ergibt sich aus der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge von Steckborn (ca. 1000 mm) x Abflusskoeffizient für versiegelte Flächen (0.85). Übrige, an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Flächen wie Parzellen ohne Gebäudeüberbauung, werden gleich berechnet wie entwässerte Flächen über 500 m^2.

   Wird Regenwasser nachgewiesenermassen anders als in eine öffentliche Entwässerungsanlage abgeleitet (z.B. mittels Versickerungsanlage), ist eine entsprechende Reduktion der Grundgebühr vorzunehmen.

b) Die Mengengebühr richtet sich nach dem m³-Frischwasserverbrauch multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor für die Schmutzstofffracht sowie einem Ansatz pro m³ gemäss Anhang.

   Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.

   Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung [Hydraulik (GH), Oxydation (GOX), Phosphor (GP),

Schlamm (GS), Phosphor (GP), biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5) und chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)] gemäss den Richtlinien VSA/FES ermittelt.

Sind keine Wasseruhren vorhanden, gilt für Wohnungen bis 4 Zimmer ein Frischwasserverbrauch von 220 m³ (≙ 4 EGW), für jedes weitere Zimmer zusätzlich 55 m³ (≙ 1 EGW).

[2] Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so ist eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vorzunehmen.

[3] Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, der Abwasserbeseitigung zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vorzunehmen.

[4] Bei neuen Bauten oder Betrieben werden in den beiden Jahren nach erfolgtem Anschluss provisorische Abwassermengen, basierend auf Erfahrungswerten vergleichbarer Bauten oder Betriebe, eingesetzt und danach die definitive Gebühr festgesetzt. Allfällige Differenzen werden zinspflichtig nachbelastet bzw. verzinst zurückerstattet.

[5] Der Stadtrat kann zulasten der Betroffenen Mengenmessungen anordnen.

[6] Der Stadtrat kann in begründeten Fällen abweichende bzw. vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacher- und Rechtsgleichheitsprinzips treffen.

[7] Zur Abgeltung der Entwässerung gemeindeeigener Anlagen, wie z. B. Strassen etc. wird der Flächenbeitrag nach Art. 27 Abs. 1 lit. a erhoben.

[8] Temporäre Einleitungen in die Kanalisation (z.B. bei Erdsondenbohrungen, Bauabwasser etc.) werden mit einer pauschalen Gebühr verrechnet.

Art. 28 Kostentransparenz

[1] Kosten für die Abwasserreinigungsanlage mit Einschluss der Pumpwerke und Kanalisationen sind getrennt von den Kosten für die öffentlichen Regenwasserleitungen auszuweisen.

Art. 29 Einsichtsrecht

[1] Die Grundlagen für die Berechnung der Kanalisationsabgaben sind öffentlich zugänglich zu machen.

Art. 30 Rechnungsstellung, Fälligkeit und Inkasso für Wasser und Abwasser

[1] Die wiederkehrenden Gebühren werden in regelmässigen Abständen erhoben, jedoch mindestens einmal jährlich. Nebst den effektivem Verbrauchsrechnungen können auch Akontorechnungen fakturiert werden.

[2] Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist mit Zustimmung des Werkes zulässig.

[3] Bei Zahlungsverzug erfolgt eine erste Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Wird der ersten Mahung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und einer Androhung der Einforderung über den Rechtsweg.

[5] Nebst effektiven Verbrauchsrechnungen können auch Akonto-Rechnungen betrieben werden. Gebühren sowie allfällige Inkasso- und Betreibungskosten werden dem Bezüger oder der Bezügerin belastet.

V. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Art. 31 Rechtsmittel

[1] Gegen Veranlagungsverfügungen der Gemeindebehörde über Anschlussgebühren oder wiederkehrende Gebühren kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

[2] Gegen den Einspracheentscheid des Stadtrates kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

[3] Für das Verfahren und die Zuständigkeiten gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau (VRG).

Art. 32 Inkrafttreten

[1] Diese Beitrags- und Gebührenordnung sowie der dazugehörige Anhang tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau in Kraft. Der Stadtrat legt das Datum der Inkraftsetzung fest.

Art. 33 Aufhebung bisheriges Recht

[1] Folgende Reglemente inkl. Anhänge werden mit Inkrafttreten der vorliegenden Beitrags- und Gebührenordnung aufgehoben:

- Beitrags- und Gebührenordnung für Wasser und Elektrisch vom 01. Januar 2009 inkl. Anhang
- Beitrags- und Gebührenordnung für Abwasser vom 01. Januar 2012 inkl. Anhang
- Beitragsordnung für Verkehrserschliessung vom 08. Dezember 2009.